

## Hinweise zu den anfallenden Rechtsanwaltskosten

Die Beratung und Vertretung durch die WILLIG Rechtsanwälte Partnerschaft mbB ist gebührenpflichtig, auch die sogenannte Erstberatung. Die Kosten für die Erstberatung können nur als Richtwert angegeben werden. Sie sind von der Dauer und dem Umfang der Beratung abhängig. Grundsätzlich ist von der sogenannten Erstberatungsgebühr mit 190 € netto auszugehen.

Der Abschluss einer Honorarvereinbarung ist grundsätzlich möglich, auch die Vereinbarung eines Erfolgshonorars.

Wird eine Vereinbarung nicht geschlossen, rechnet die Kanzlei nach den im RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) geregelten Gebührensätzen ab, die sich in der Regel nach dem Streitwert der Angelegenheit richten. Größtenteils ist dabei dem Rechtsanwalt ein Gebührenrahmen vorgegeben, sodass er je nach Komplexität der Rechtslage, Bedeutung der Angelegenheit und der finanziellen Situation der Mandanten von der sogenannten Mittelgebühr nach oben oder unten abweichen kann. In durchschnittlichen Fällen ist von der Mittelgebühr auszugehen.

Bei der Prozessvertretung sind die Gebühren vorgegeben und richten sich grundsätzlich ebenfalls nach dem festzusetzenden Streitwert. In gerichtlichen Verfahren ist dabei zu berücksichtigen, dass in der Regel diejenige Partei die Kosten zu tragen hat, die im Prozess unterliegt, d. h. sowohl die Gerichtskosten als auch die Rechtsanwaltskosten für beide Parteien, sofern beide anwaltlich vertreten sind (zwingend in Prozessen vor dem Landgericht oder höheren Gerichtsbarkeiten).

**Achtung:** In arbeitsrechtlichen Verfahren gilt, dass es keine Kostenerstattung im Falle eines obsiegenden Urteils gibt, was bedeutet, dass jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen hat. Eine Kostenerstattungsmöglichkeit ergibt sich erst ab der zweiten Instanz.

Im Falle von **finanzieller Bedürftigkeit** gilt folgendes:

Wenn Sie für die außergerichtliche Tätigkeit **Beratungshilfe** oder für die gerichtliche Tätigkeit **Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe** in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie uns auf Ihre finanzielle Situation und die etwaige Bedürftigkeit vorab hinweisen.

Bei der Beratungshilfe beträgt die Frist zur Einreichung des vollständigen Antrags **4 Wochen**.

Vor diesem Hintergrund dürfen wir Sie bitten, alle Unterlagen sowie den ausgefüllten Antrag, die notwendig sind, binnen **14 Tagen** nach Mandatserteilung in der Kanzlei einzureichen, damit unsererseits eine rechtzeitige Einreichung bei Gericht möglich ist.

Zu dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag gehören u.a. folgende Unterlagen:

- **aktueller** Einkommensnachweis / **vollständiger aktuell gültiger** Hartz IV-Bescheid
- Mietvertrag oder Darlehensvertrag für Eigentum oder Haus, Hausgeldabrechnung
- **aktueller** Kontoauszug mit **aktuellem** Kontostand
- Nachweise über **sämtliche** Belastungen (Versicherungen, Strom / Gas, Kredite, Ratenzahlungsverpflichtungen etc.)
- Kopie Fahrzeugschein, sofern Pkw vorhanden

**Wichtig:** Die PKH/VKH bezieht sich ausschließlich nur auf die Gerichtskosten sowie unsere Anwaltsgebühren. Im Fall des Unterliegens sind die Kosten der Gegenseite von Ihnen auch bei Bewilligung von PKH/VKH zu tragen!

Wir möchten ergänzend und ausdrücklich darauf hinweisen, dass über die Frage der Gewährung von Beratungshilfe sowie Prozess-/Verfahrenskostenhilfe **ausschließlich** das Gericht entscheidet.

In strafrechtlichen Verfahren sind die Gebühren grundsätzlich von Ihnen zu tragen. Dieses gilt auch für den Fall einer finanziellen Bedürftigkeit. In der Regel treffen wir mit Ihnen Gebührenvereinbarungen, im Rahmen derer der Umfang des Verfahrens, insbesondere auch die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage und die Bedeutung der Angelegenheit berücksichtigt wird. Diese Maßstäbe gelten auch für den Fall, dass wir nach RVG abrechnen.

Rechtsschutzversicherer treten in strafrechtlichen Verfahren nur bedingt ein. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tat auch fahrlässig begehrbar ist und es nicht zu einer Verurteilung wegen einer Vorsatztat kommt.

Ihre Kanzlei WILLIG Rechtsanwälte

